

§ 2 VaV (Brandenburg) — Höchstbetrag

Verdienstausfallverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Ersatz des Verdienstauffalls wird in Form pauschalierter

Stundenbeträge je angefangene Stunde gewährt.

(2) Der pauschalisierte Stundenbetrag als Ersatz für Verdienstauffall kann bis

zu einem Höchstbetrag von 35 Euro und für höchstens zehn Stunden pro Tag gewährt

werden. Für die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen

wird Verdienstauffall für höchstens acht Stunden gewährt.

Zitiervorschlag: § 2 VaV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VaV/2>